

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Akademie der Künste der Welt/Köln gemeinnützige GmbH  
Änderung des Gesellschaftsvertrages**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	18.03.2014
Finanzausschuss	07.04.2014
Rat	08.04.2014

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der Akademie der Künste der Welt/Köln gGmbH gemäß der in der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Fassung (Anlage 2) zu und ermächtigt den Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung der Akademie der Künste der Welt/Köln gGmbH entsprechend zu votieren.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt des Beschlusses nicht verändert wird.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Akademie der Künste der Welt gGmbH besteht seit knapp zwei Jahren. Im Rahmen der Gründung oblagen der Gesellschafterversammlung Kompetenzen wie die Entscheidung über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen, da zu Beginn noch kein Aufsichtsrat eingerichtet war. Mit der jetzt vorgelegten Änderung des Gesellschaftsvertrages soll diese Kompetenz an den Aufsichtsrat zurückverlagert werden. Denn in den städtischen Gesellschaften besteht üblicherweise folgende Zuständigkeitsverteilung: die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Anstellungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat ausgehandelt. Dementsprechend erfolgt hier eine Anpassung des § 15.

In der täglichen Praxis hat sich zudem gezeigt, dass eine Umstrukturierung innerhalb der Gesellschaft notwendig ist, um die Mitglieder der Akademie besser berücksichtigen zu können. Entsprechend wurde ein vollständig neuer Absatz (§ 18, bisheriger § 18 wird zu § 18 a) eingefügt, in dem geregelt ist, dass sich die Mitglieder der von der Gesellschaft betriebenen Kultureinrichtung „Akademie der Künste der Welt“ ein Statut geben. Mit dieser Regelung erhalten die Mitglieder der Akademie eine formale Verankerung im Gesellschaftsvertrag. Diese Änderung trägt der Umstrukturierung innerhalb der Akademie Rechnung.

Eine weitere Änderung erfolgt hinsichtlich der Einrichtung eines künstlerischen Beirates: In § 18 a (§ 18 alt) erfolgen in Absatz 1 und 2 Änderungen dahingehend, dass auch der Sprecher der Akademie der Künste der Welt/Köln an den Sitzungen des künstlerischen Beirates teilnimmt. Die Höchstzahl der Mitglieder des künstlerischen Beirates wird von 15 auf 14 herabgesetzt (Abs. 1). Das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Mitglieder des künstlerischen Beirates wird dahingehend geändert, dass diese nicht mehr vollständig auf Vorschlag des Kulturausschusses der Stadt Köln durch den Aufsichtsrat bestellt werden, sondern nur noch maximal 7 Mitglieder. Die übrigen bis zu 7 Mitglieder werden künftig auf Vorschlag der Mitglieder der Akademie bestellt (Abs. 2). Die Absätze 3-6 bleiben im Wesentlichen unverändert.

Der Aufsichtsrat der Akademie der Künste der Welt hat die bevorstehenden Änderungen intensiv diskutiert. In der Sitzung des Aufsichtsrates am 11.03.2014 sollen die vorgeschlagenen Änderungen endgültig beraten werden. Über das Ergebnis wird mündlich in der jeweiligen Sitzung berichtet.

**Ergebnis der Aufsichtsratssitzung: In der Aufsichtsratssitzung der Akademie der Künste der Welt am 11.03.2014 wurde die in Anlage 1 dargestellte Version dahingehend geändert, dass in § 18 a Abs. 1 Satz 3 das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt worden ist. Die nunmehr gültige und zu beschließende Version wurde in der Anlage 2 beigefügt und der Beschlusstext entsprechend geändert. Der Anlage 2 ist auch eine Begründung für die Änderung zu entnehmen.**

Die konkreten Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Akademie der Künste der Welt/Köln, gemeinnützige GmbH lauten wie folgt:

1. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen):

**„§ 15  
Aufgaben des Aufsichtsrats**

...

(2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

...

d) Entscheidung über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen.“

2. § 18 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18  
Mitglieder der Akademie**

- (1) Die Mitglieder der von der Gesellschaft betriebenen Kultureinrichtung „Akademie der Künste der Welt/Köln“ (Mitglieder der Akademie) geben sich ein Statut. Das Statut regelt im Rahmen des vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 30.06.2009 beschlossenen Konzepts der Akademie der Künste der Welt/Köln grundlegende Fragestellungen hinsichtlich Aufgaben und Organisation der Akademie, insbesondere
- deren Ziele und Aktivitäten,
  - die Auswahl der bis zu 40 Mitglieder der Akademie sowie die Erlangung und den Verlust der Mitgliedschaft,
  - die Organisation einschließlich der Willensbildung der Mitglieder der Akademie,
  - das Verhältnis der Mitglieder und ihrer Gremien zu den Organen der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, dieses Gesellschaftsvertrags und des Konzepts der Akademie,
  - das Verhältnis zu der von der Gesellschaft betriebenen Jugendakademie.
- (2) Das Statut bedarf der Annahme von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Akademie. Das Verfahren zur Annahme des Statuts regelt die Geschäftsführung der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Akademie.
- (3) Die Änderung des Statuts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Akademie. Das nähere Verfahren regelt das Statut.“

3. Der bisherige § 18 wird zum neuen § 18a und wie folgt neu gefasst:

**„§ 18 a  
Künstlerischer Beirat**

- (1) Zur Beratung des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung und der Mitglieder der Akademie in wichtigen inhaltlichen Fragen der Gesellschaft und der von ihr betriebenen Kultureinrichtung „Akademie der Künste der Welt/Köln“ kann ein künstlerischer Beirat gebildet werden, dem bis zu 14 Mitglieder angehören. Der/Die Sprecher/in der Akademie der Künste der Welt und der/die Geschäftsführer/in der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des künstlerischen Beirates teil. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Die Beratungsergebnisse sind dem Aufsichtsrat und den Akademiemitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Mitglieder des künstlerischen Beirats werden wie folgt bestellt:
  - a) bis zu 7 durch die Mitglieder der Akademie von dem gemäß Statut nach § 18 Abs. 1 zuständigen Gremium,
  - b) bis zu 7 durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Vorschlag des Kulturausschusses der Stadt Köln.

Bei den Mitgliedern des künstlerischen Beirats soll es sich insbesondere um lokale Botschafter, Vertreter/innen der freien und städtischen Institutionen sowie der privaten Kulturförderung in Köln, aber auch um internationale Persönlichkeiten, die einen Außenblick auf Akademie und Stadt werfen, sowie um Personen mit einer besonderen Expertise auf dem Gebiet des Gegenstands der Gesellschaft handeln. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch das Gremium, das das Mitglied bestellt hat.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Beirates entspricht der Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des künstlerischen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Reisekosten.
- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen; er soll jeweils vor der ersten Aufsichtsratssitzung des Geschäftsjahrs zusammentreten.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: Aktualisierter Gesellschaftsvertrag mit Änderungen aus der Aufsichtsratssitzung vom 11.03.2014